



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Sondernummer

Juli

2017

---

## Betriebsvereinbarung zur Prävention von Missbrauch und Gewalt

laut Rahmenordnung der ÖBK „Die Wahrheit wird euch  
frei machen ...“ 2016

zwischen der Erzdiözese Salzburg sowie der Katholischen Aktion  
als Dienstgeber und den Betriebsräten des Erzbischöflichen  
Ordinariates, der Katholischen Aktion und des Kirchenbeitrags-  
referates, in Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

## Präambel

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip des Handelns der Erzdiözese Salzburg, besonders im Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Erwachsenen. Daher hat sich die Kirche Österreichs verpflichtet, Rahmenbedingungen zum Thema Missbrauch und Gewalt und deren Prävention umzusetzen. Der Fokus liegt neben der nötigen Aufarbeitung der Vergangenheit besonders auf der Prävention.

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist seit November 2010 (ABL der ÖBK Nr. 52) ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der katholischen Kirche.

Zur Umsetzung der Maßnahmen und Regelungen wurde die Novelle der Rahmenordnung 2016 (ABL der ÖBK Nr. 70) in der Erzdiözese Salzburg mit 1. Mai 2017 als Partikularrecht in Kraft gesetzt und gleichzeitig in Zusammenarbeit mit der Dienstnehmervertretung eine Form festgelegt, den angestrebten Schutz in allen kirchlichen Institutionen umsetzen zu können, dabei dem österreichischen Arbeitsrecht zu entsprechen, und damit das zentrale Anliegen der Prävention zu fördern.

Diesem Zweck dient die vorliegende Betriebsvereinbarung. Sie dokumentiert, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung gesehen werden.

Gleichzeitig wirkt diese Maßnahme als Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust für die Kirche und ihre Organisationen.

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Bereiche Erzb. Ordinariat, Katholische Aktion und Kirchenbeitragsreferat der Erzdiözese Salzburg.

Sie regelt die Anwendung und gleichzeitig Übernahme als Verpflichtung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen ...“ für die Arbeit kirchlicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in ihrem Dienst wie außerhalb des Dienstes alles vermeiden, was der Kirche oder dem Ansehen und dem Vertrauen, das ihre Stellung erfordert, zu schaden vermag (vgl. § 3 DBO). Für alle

anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese Salzburg, hauptamtlich wie ehrenamtlich, wird eine eigene Regelung geboten.

## **2. Zielsetzung**

Diese Betriebsvereinbarung erfüllt die Anforderung von Punkt 1.7 (Teil B der Rahmenordnung) ebenso wie die Vorgaben der §§ 96 f ArbVG. Sie dient dem Zweck, die von den Österreichischen Bischöfen erstellte, novellierte und approbierte Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen ...“ in der Fassung 2016 jeder Dienstnehmerin und jedem Dienstnehmer nahezubringen.

## **3. Verpflichtung im Umgang mit schutzbedürftigen Personen**

Die katholische Kirche wahrt und fördert die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schwachen der Gesellschaft. Daher sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu folgendem angehalten:

- ihnen mit Respekt zu begegnen und sie als Person anzuerkennen, und sie gleichzeitig auch als schutzwürdig und mit eigenen Bedürfnissen und Rechten in ihrer jeweiligen Situation zu verstehen;
- In der Arbeit und in jedem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen respektvoll und kooperativ zu sein und Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung als Basis zu sehen;
- In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ihre Talente und Fähigkeiten zu fördern;
- Aussagen ernst zu nehmen und Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen;
- alle Formen von Gewalt zu unterlassen, ebenso jede Form von sexuell motivierter Beziehung.

Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind daher persönlich und durch diese Betriebsvereinbarung verpflichtet,

1. Ihre Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung auszuüben;
2. Das individuelle Grenzempfinden des Gegenübers zu beachten;
3. Verantwortungsvoll mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen umzugehen und weder Autoritäts- noch Vertrauensverhältnisse auszunützen; und sich dabei
4. im eigenen Dienst an den Verhaltensrichtlinien der Rahmenordnung zu orientieren und ihr Handeln angemessen daraus abzuleiten;

5. Wenn man von Umständen erfährt, die den Verdacht auf physische, psychische und / oder sexuelle Übergriffe wecken, sich an die zuständige Ombudsstelle zu wenden und deren Rat einzuholen, je nach Situation kann danach auch die Information an den/die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzte/n nötig sein;
6. Informationen und Fortbildungen durch kirchliche Stellen bzw. die Vorgesetzten über die Problematik und vor allem Maßnahmen der Prävention auch künftig anzunehmen und zu beachten.

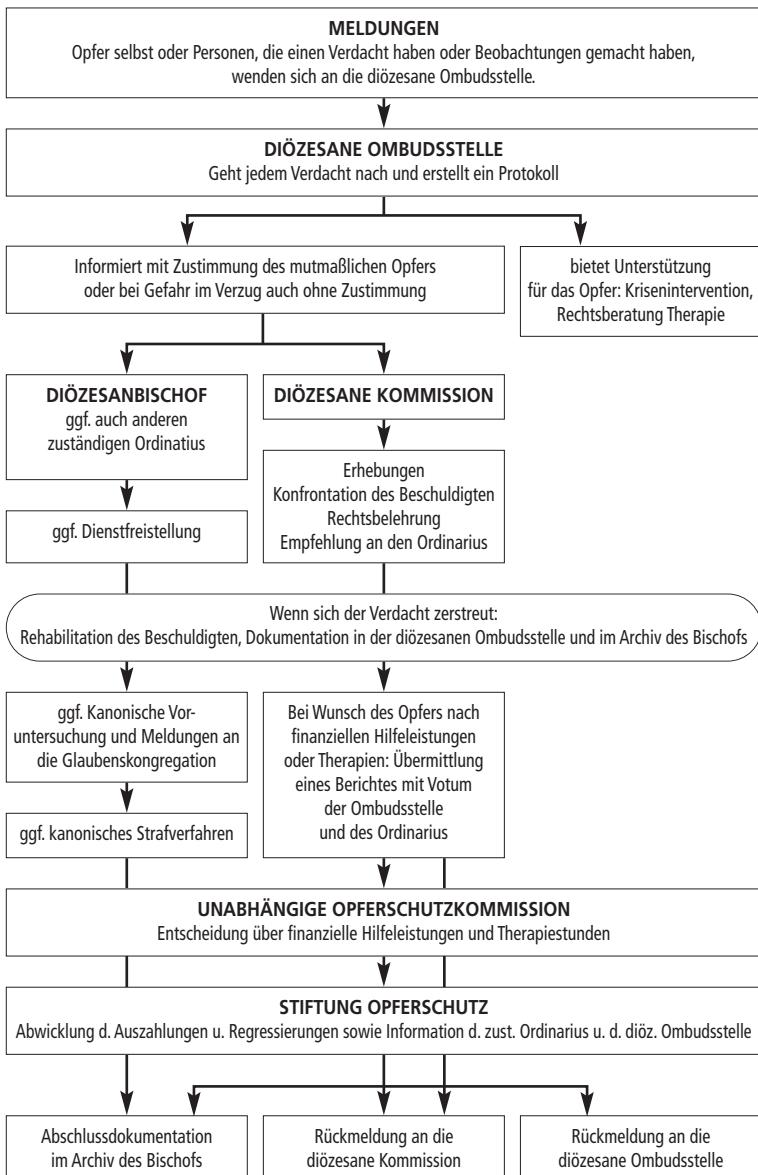
#### **4. Vorgangsweise bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung durch kirchliche Mitarbeiter**

- 4.1 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die Beobachtungen oder Vermutungen in Bezug auf Missbrauch oder Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen haben, sind angehalten, sich an die diözesane Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche zu wenden, die hinsichtlich der weiter nötigen Schritte berät und selbst im Sinne ihrer Aufgaben laut Rahmenordnung tätig wird. Andere geeignete Beratungseinrichtungen, z. B. Jugendanwaltschaft oder Weißer Ring, können ebenfalls konsultiert werden. Bei Akutfällen können die nötigen Maßnahmen nach der Beratung eine Meldung an die Staatsanwaltschaft und / oder den / die jeweiligen Vorgesetzten bzw. die zuständige kirchliche Stelle inkludieren.
- 4.2 Durch diese Weiterleitung von Informationen darf für die informierenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer kein Nachteil entstehen. Sie genießen daher den vollen Schutz der Erzdiözese Salzburg und sind vor ungerechtfertigten Beschuldigungen oder anderen negativen Folgen zu schützen, inklusive ev. nötiger Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer können auch ihren zuständigen Betriebsrat als Berater beziehen.
- 4.3 Im Falle einer Meldung trägt die diözesane Ombudsstelle dafür Sorge, dass personenbezogene Daten von Meldenden, Opfern und Verdächtigten gleichermaßen geschützt sind. Anonyme Meldungen an die diözesane Ombudsstelle werden nicht weiter verfolgt.
- 4.4 Zerstreut sich der Verdacht einer eingehenden Meldung an die Ombudsstelle, legt diese den Fall selbst zurück und es erfolgt keine Meldung an die diözesane Kommission. In der Ombudsstelle verbleibt eine Aktennotiz (vgl. Teil C der Verfahrensordnung § 38).

- 4.5 Bei Erhärtung des Verdachtes richtet sich die Ombudsstelle nach der Verfahrensordnung (Teil C der Verfahrensordnung §§ 29 ff). Sie gibt konkrete, erhärtete Verdächtigungen im Einverständnis mit dem vermeintlichen Opfer an die diözesane Kommission weiter. Bei Gefahr in Verzug kann die Meldung an die diözesane Kommission ohne Einverständnis des Opfers geschehen. Will das vermeintliche Opfer die Daten nicht weitergeben und ist keine Gefahr in Verzug, bewahrt die Ombudsstelle die ermittelten Daten in ihrem Archiv auf, gibt sie jedoch nicht weiter.
- 4.6 Die diözesane Kommission arbeitet nach den Regeln in der Verfahrensordnung (Teil C der Verfahrensordnung §§ 40 ff). Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer von einem Verdachtsfall betroffen, informiert der/die Vorsitzende der diözesanen Kommission umgehend den zuständigen Personalverantwortlichen und Betriebsrat. Der Personalverantwortliche der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers bindet den zuständigen Betriebsrat bei allen Entscheidungen bezüglich dienstrechterlicher Konsequenzen ein. Eine eventuelle Dienstfreistellung der beschuldigten Person darf höchstens zwei Monate dauern.
- 4.7 Die Dienstgeberin achtet strikt und mit allen Mitteln darauf, dass auch in diesem Stadium der gute Ruf des Beschuldigten gewahrt wird und keine Nachteile im Dienstverhältnis entstehen. Dies bedeutet unter Umständen auch den Einsatz in einem anderen Dienstbereich der Dienstgeberin.  
Erweist sich ein Verdacht letztlich als unbegründet, trägt allfällige Kosten für Rechtsvertretung und Gericht die Dienstgeberin.
- 4.8 Bestätigt sich der Verdacht gegenüber einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer durch die Untersuchungen der diözesanen Kommission und leitet sie die vorgesehenen Voten an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft weiter, können auch weitere dienstrechte Konsequenzen getätigter werden. Zu diesen Beratungen ist der zuständige Betriebsrat beizuziehen. Festzuhalten ist, dass auch ein abschließender Spruch der Unabhängigen Opferschutzkommission nicht ein Urteil im strafrechtlichen Sinn darstellt. Nach 20 Jahren werden die Akten des konkreten Falles vernichtet, eine Aktennotiz im Sinne von Teil C der Verfahrensordnung § 54 bleibt jedoch erhalten.

## 5. Mitwirkungsrechte und -pflichten des Betriebsrates

- 5.1 Der zuständige Betriebsrat hat das Recht, Informationen über



Schematische Darstellung über den Meldeprozess vom Einlangen der Meldung bei der Ombudsstelle (vgl. 4.2 der BV) (Quelle: Rahmenordnung, Teil D – Ergänzungen, S. 55).

die Einhaltung der Betriebsvereinbarung unabhängig von konkreten Beschwerden zu bekommen, wobei eine Auskunftspflicht der Diözesanleitung gegenüber dem Betriebsrat besteht, soweit es um die Vorgangsweise in der Bearbeitung von Vorfällen geht, nicht jedoch hinsichtlich der datenschutzrechtlich konkret geschützten Inhalte.

- 5.2 Der Betriebsrat hat das Recht und die Pflicht, die von ihm vertretenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung hinzuweisen und sich bei Fortbildungen bzw. Informationsveranstaltungen zur Umsetzung der Rahmenordnung entsprechend einzubringen.

## 6. Datenschutzbestimmungen

- 6.1 Im Sinne der Rahmenordnung werden Daten und Informationen, die sich im Zusammenhang mit Vorhalten und der nötigen Aufarbeitung in allen damit befassten Stellen ergeben, nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch die jeweils damit befasste Stelle bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls wieder gelöscht.
- 6.2 Auskünfte an andere Personen und zu anderen Zwecken als den in der Rahmenordnung und in dieser Betriebsvereinbarung genannten sind ausgeschlossen; die Einhaltung der Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 und des Datenschutzdecrets der Österreichischen Bischofskonferenz wird garantiert, vor allem der Schutz der Persönlichkeitsrechte und des guten Rufs sowohl von Anzeigenden als auch von möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Personen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Dienstgeberin bietet ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Rahmen der Dienstzeit und -pflichten regelmäßig Informationen und Schulungen zu den Vorgaben der Rahmenordnung, um den Hauptzweck, die Präventionsarbeit, zu fördern. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzwürdigen Personen arbeiten, werden diese Fortbildungen alle zwei Jahre geboten und aufgetragen. Dazu bietet die Servicestelle der ED Salzburg für Präventions- und Bildungsarbeit zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein Konzept und die Durchführung.
- 7.2 Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Einzelverpflichtung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (vgl. Pkt. 8 der RO, S. 62) zur Bestätigung der Übernahme der Rahmenordnung und der Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung.

7.3 Diese Vereinbarung wird mit 1. Juli 2017 für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt und sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gemeinsam evaluiert. In der Folge verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner schriftlich bis längstens 3 Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer gegenüber dem andern Vertragspartner erklärt, die Betriebsvereinbarung über die Geltungsdauer nicht fortsetzen zu wollen.

Ord. Prot. Nr. 1395/17-K-M  
Salzburg, am 30. Juni 2017

*Für die Personalkommission:*  
Dir.-Stv. Michael Schober  
Vorsitzender

*Für die Personalvertretungen:  
Mag. Bertram Neuner  
Bereich Erzb. Ordinariat*

*Für das Präsidium der Katholischen Aktion:*

Elisabeth Mayer	Barbara
Präsidentin der Kath. Aktion	Bereich
Mag. Simon Ebner	Franz
Generalsekretär der Kath. Aktion	Bereich

## *Für das Kirchenbeitragsreferat: Mag. Christian Schamberger*

Barbara Baumgartner BA  
Bereich Katholische Aktion  
Franz Kreuzberger  
Bereich Kirchenbeitrag

*Für das Erzbischöfliche Ordinariat:*  
Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar  
lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-M  
Ordinariatskanzler

Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2017

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg